

STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 06.09.2022

- Zu Punkt 11 Wesentliche Neuerungen durch das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld für die Jahre 2022 - 2026 sowie Festlegung von geringfügigen Maßnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 KAG.
Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten, Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung des Rates sowie Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; Änderung der Hauptsatzung.

Beratungsgrundlage: Drucksachenummer: 1631/2020-2025

Herr Dr. Lange bittet um Erläuterung, was passiere, wenn eine Straße, die nicht in der Liste des Straßen- und Wegekonzeptes enthalten ist, zufällig doch saniert werde, weil irgendetwas angefallen sei, ob dann der Anwohner Kosten tragen müsse. Grundsätzlich müssten alle Straßen in dem Konzept aufgeführt sein. Herr Vahrson erläutert, dass es darum gehe, nach dem neuen KAG dafür zu sorgen, die Zuschüsse vom Land möglichst umfassend zu erhalten. Dafür müsse zunächst ein Konzept erstellt werden, welche Maßnahmen überhaupt anstehen. Es seien danach alle Straßen aufgelistet worden mit einem schlechten Zustand und Maßnahmen mit einem hohen Reparaturaufwand. Diese Maßnahmen bildeten jetzt zunächst einen Grundstock. Die Maßnahmen müssten auch in einer gewissen Zeit bewältigt werden können. Es seien also viele, aber nicht alle Maßnahmen, auch nicht die mit Funktionsmängeln, und auch nicht alle Straßen aufgenommen. Diese Maßnahmen bildeten jetzt die Grundlage für den Erhalt der Zuschüsse. Auf weitere Nachfrage von Herrn Seifert erläutert Herr Vahrson, dass die Liste nicht für die Ewigkeit erstellt sei, sondern jährlich fortgeschrieben werde. Es würden regelmäßige Befahrungen der Straßen durchgeführt und die festgestellten Zustände würden dann mitberücksichtigt. Ziel sei es immer, die Zuschusssituation möglichst optimal auszuschöpfen. Herr Dr. Lange ergänzt nochmal, dass es ihm wichtig sei, dass zum einen klargestellt sei, dass die Liste zuvor beschrieben überarbeitet werde und zum anderen Anwohner nicht mit Gebühren belastet werden, die daraus resultieren, dass die betroffene Straße nicht in die Liste aufgenommen war. Herr Adamski ergänzt zur Terminologie, dass keine Überarbeitung, aber eine Fortschreibung erfolgen werde. Bei 1200 km Straßenträgerschaft der Stadt und einer angenommenen Lebensdauer von 40 Jahren müsste die Stadt jährlich 30 km Straße anpacken. Natürlich erfolge eine Fortschreibung.

Frau Hennke bittet darum, dass die Liste der Straßen nach Stadtbezirken und nicht nach Alphabet geordnet werde, was ihr zugesagt wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen:

1. Dem als Anlage 2 beigefügten Straßen- und Wegekonzept der Stadt Bielefeld wird zugestimmt.
2. Die Entscheidung über Fortschreibungen des Straßen- und Wegekonzeptes trifft zukünftig der Stadtentwicklungsausschuss. Die Bezirksvertretungen sind zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen zu beitragspflichtigen Maßnahmen werden dem Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Die Bezirksvertretungen sind entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit zu beteiligen.
4. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:
 - Stadtentwicklungsausschuss, Ziffer 2.16

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzlich vorgeschrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.16	- Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes - Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen	./.	./.

5. Die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld wird bei der nächsten Änderung wie folgt ergänzt:

- § 7 Absatz 4 erhält den Buchstaben „w“ mit folgendem Inhalt:
 - Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld.

6. Als geringfügige Maßnahmen nach § 8a Absatz 4 KAG werden festgelegt:

- a. Beleuchtungsmaßnahmen
- b. Kanalbaumaßnahmen
- c. Straßenbaumaßnahmen, bei denen lediglich ein Straßenbestandteil betroffen ist (also z.B. nur die Fahrbahn oder nur die Gehwege)

- einstimmig beschlossen -

-.-.-